



PFINZTAL

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Grüner Wohnen
in der Wesebachstraße“**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Grüner Wohnen in der Wesebachstraße“

Projekt-Nr.

21100

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökol. D. Krümborg

Interne Prüfung: ZA, 07.12.2021

Datum

10.05.2023



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung.....	2
2.1 Derzeitige Nutzung	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen).....	4
2.2.1 Höhere Pflanzen.....	4
2.2.2 Säugetiere	4
2.2.3 Vögel	4
2.2.4 Amphibien.....	5
2.2.5 Reptilien.....	5
2.2.6 Fische und Rundmäuler	5
2.2.7 Käfer	5
2.2.8 Libellen	6
2.2.9 Schmetterlinge.....	6
2.2.10 Weichtiere.....	6
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang.....	6
 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)	1
Abb. 2: Fotos vom Untersuchungsgebiet.....	3
 Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	7

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Pfinztal.

Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von knapp 1.500 m² ein. Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)

Die rot durchgestrichenen Gebäude waren zum Zeitpunkt der Begehung nicht mehr vorhanden.
(Quelle: Datenserver der LUBW 07.12.2021)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 26.11.2021 durch einen faunistischen Fachgutachter statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet beschränkt sich auf das Flurstück 432/1 Z zwischen Wesebachstraße im Osten und Bahnlinie im Westen. Nach Norden und Süden grenzt Wohnbebauung an das Grundstück.

Im Geltungsbereich befindet sich eine noch genutzte Doppelgarage, ansonsten liegt die Fläche weitestgehend brach, zeigt aber noch Spuren voran gegangener Arbeiten in Form von frisch lagerndem Holz.

Der Zaun nach Norden sowie die aus einer halbhohen Betonwand und einem darauf stehenden Zaun bestehende Abgrenzung zu den Bahngleisen nach Westen sind mit Brombeeren und Ruderalvegetation (siehe Abb. 2, Foto 2) umwachsen. Nach Süden hin befinden sich angrenzend an die Garage noch Reste von Mauerwerk alter Gebäude.

Hinweis:

Die Beschreibung und Bewertung des Grundstückes bezieht sich auf den aktuellen Zustand zum Zeitpunkt der Begehung. Da mit einer Ausnahme sämtliche Bäume auf der Fläche sehr kurz vor der Begehung gefällt wurden (siehe Abb. 2, Foto 3 und 6), ist eine fachliche Beurteilung dieses unter Umständen höherwertigen Bestandes – insbesondere in Bezug auf Avifauna und / oder Fledermausquartiere – nicht mehr möglich. Über den Abrisszeitpunkt der auf dem Luftbild zu sehenden Wohngebäude liegen keine Informationen vor, dieser liegt jedoch schon deutlich weiter in der Vergangenheit. Gehölzbestand und Abrissgebäude sind in der Abbildung 1 noch zu sehen.



Abb. 2: Fotos vom Untersuchungsgebiet

(Fotos: bhm 2020).

1. Blick über das Plangebiet; 2. Ruderalstrukturen entlang der Grenze zur Bahnlinie;
 3 und 4. hölzerne Strukturen innerhalb des Plangebietes
 5. offenes Mauerwerk Richtung Süden 6. ehemalige Gehölzstrukturen

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend.

Diese speziellen Standortbedingungen sind in der Planfläche nicht vorhanden.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Der verbliebene Baum im Zentrum der Fläche besitzt keine Höhlen oder anderweitige als Quartier oder Schlafplatz für Fledermäuse geeignete Strukturen, sodass eine Nutzung durch Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Geeignete Strukturen, die als Leitstruktur für Fledermäuse dienen können, sind ebenfalls nicht vorhanden. Eine Nutzung des Geltungsbereiches für gelegentliche Jagdflüge oder Überflüge ist wahrscheinlich. Eine essenzielle Bedeutung des Gebietes als Jagdgebiet kann jedoch aufgrund der lediglich geringen Habitateignung und der geringen Fläche ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Der Geltungsbereich weist in seinem jetzigen Zustand nur geringes Potenzial als Brutrevier für ubiquitäre und störungstolerante Arten auf. Dieses beschränkt sich auf den Baum im Zentrum der Fläche (siehe Abb. 2, Foto 4). Auf Grundlage der vorhandenen Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt des Baums, kann davon ausgegangen werden, dass dieser auch bei Umsetzung der Planung erhalten bleiben soll. Sollte der Baum doch gefällt werden, ist die Fällung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar vorzunehmen.

Ein Vorkommen seltener Arten der Roten Listen (Baden-Württemberg oder Deutschland) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen bei Einhaltung der Fällzeitenbeschränkung nicht.

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander und Nördlicher Kammolch.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Auch im Umfeld der Planung befinden sich keine Gewässer, die als Laichgewässer für eine der oben genannten Arten dienen könnten, sodass auch ein Vorhandensein von Landlebensräumen oder Wanderkorridoren mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Die Fläche weist wegen der ausgeprägten ruderalen Randstrukturen, dem offenen Mauerwerk nach Süden, den Holzstapeln und der unmittelbaren Nähe zu den Bahngleisen ein sehr hohes Potenzial für Mauereidechsen auf. Auch ein Vorkommen von Zauneidechsen ist nicht vollständig auszuschließen.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel). Zudem befinden sich im Geltungsbereich keine Gewässer.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum hat keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen.

Ein Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, insbesondere Großer Wiesenknopf und nicht-saure Ampferarten kann aufgrund der Trockenheit des Standortes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da die Fläche bis vor kurzem zu großen Teilen mit Nadelbäumen bestanden war, ist zudem davon auszugehen, dass der Boden stark versauert ist.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Ein Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht von vornherein auszuschließen. Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Darüber hinaus ist eine worst-case Betrachtung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse erforderlich.

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Eidechsen	5 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April